

25 Allgemeinverfügung der Stadt Oelde über die Zutrittsregelung zu Verwaltungsgebäuden der Stadtverwaltung Oelde zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 06. Mai 2022

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 01.04.2022 (GV.NRW. Nr. 16a, S. 359a bis 374a), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung NRW vom 04.05.2022 (GV.NRW. Nr. 25a, S. 581a bis 598a) erlasse ich als Inhaberin des Hausrechts für die städtischen Einrichtungen nachfolgende

Allgemeinverfügung

1. Für Besucherinnen und Besucher der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Oelde (Rathaus, Jugendamt einschließlich Nebenstelle, Volkshochschule, Stadtbibliothek, Kläranlage, Feuer- und Rettungswache und Baubetriebshof) gilt folgende Zutrittsbeschränkung:

Das Tragen einer medizinischen Maske („OP-Maske“) oder höherwertig wird angeordnet.

Dies gilt nicht für die Dauer der Durchführung der Landtagswahl am 15.05.2022.

Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse gilt dies entsprechend unabhängig vom Ort der Sitzung.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Oelde in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 28.04.2022. Sie ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die zum Beispiel beim Atmen, Husten und Niesen entstehen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 insbesondere in geschlossenen Räumen.

Mit § 2 Abs. 3 Coronaschutzverordnung NRW hat der Ordnungsgeber es den Inhabern und Betreibern von Einrichtungen im Rahmen des Hausrechts ermöglicht, Zugangsregeln und Schutzmaßnahmen zu treffen, die über den allgemeingültigen Standard der Coronaschutzverordnung hinausgehen.

Das mir hierbei eingeräumte Ermessen habe ich pflichtgemäß ausgeübt. Die entgegengesetzten Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind gegeneinander abgewogen worden:

Sowohl überregional als auch bezogen auf die Stadt Oelde besteht aktuell ein sehr hohes Risiko, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Auch Beschäftigte der Stadt Oelde infizieren sich mit dem Coronavirus. Der Wegfall von Schutzmaßnahmen im öffentlichen Bereich hat dieses Risiko nicht signifikant sinken lassen; die Fallzahlen und Inzidenzen bewegen sich laut Robert-Koch-Institut weiterhin auf einem hohen Niveau.

Bei der Entscheidung hatte ich das Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst einschränkungsfreien Nutzung der öffentlichen Einrichtungen der Stadtverwaltung Oelde mit dem Schutz der Beschäftigten der Stadt Oelde, insbesondere unter dem Aspekt der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung abzuwägen. Aufgrund des Kriegs in der Ukraine und der damit verbundenen Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten sind zahlreiche Fachdienste, insbesondere die besucherintensiven Bereiche, weiterhin einem hohen Arbeitsanfall ausgesetzt.

Die Aufgabenerledigung in Teilbereichen, aber auch in der Gesamtheit der Verwaltung wäre gefährdet, wenn es durch einen Eintrag von SARS-CoV-2-Infektionen bei mehreren Beschäftigten gleicher Arbeitsbereiche gleichzeitig zu Ausfällen käme. Die mir zur Verfügung stehenden arbeitsorganisatorischen Möglichkeiten habe ich durch den weitgehenden Verzicht auf Präsenzbesprechungen und Arbeiten an Einzelarbeitsplätzen sowie im Homeoffice weitgehend ausgeschöpft.

Da mir eine andere Einflussmöglichkeit nicht zur Verfügung steht, habe ich mich dazu entschieden, den Besucherverkehr in Anlehnung an die bereits in der Vergangenheit getroffenen Regelungen einzuschränken. In Abwägung mit den Einschränkungen, welche den Besucherinnen und Besuchern der Dienststellen durch das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (oder höherwertig) entsteht, ist die getroffene Einschränkung jedoch gerechtfertigt.

Sie ist geeignet, das Ziel zu erreichen, Infektionen über den Besucherverkehr zu verhindern. Ein milderer, gleich wirksames Mittel steht mir nicht zur Verfügung. In der Gesamtabwägung ist die Maßnahme auch angemessen zum Schutz der Beschäftigten sowie der Leistungsfähigkeit der Verwaltung in einer Krisensituation. Insbesondere ist die Maßnahme nicht mit Kosten für die Besucher verbunden, da medizinische Masken im Bedarfsfall kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Vom Besuch der Dienststellen wird somit niemand ausgeschlossen.

Bekanntgabe und Geltungsdauer:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie zunächst bis einschließlich 30.06.2022 befristet. Die zeitliche Beschränkung kann bei Fortbestand des Übertragungsrisikos entsprechend verlängert werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Oelde, 6. Mai 2022


Karin Rodeheger
Bürgermeisterin

